

daran, dass wir in Zukunft auch im Abgleich mit den erhobenen Daten dieses Surveys nicht nur Querschnittsdaten zu erheben in der Lage sind, sondern auch Daten für Langzeitstudien. Das wäre im Hinblick auf das, was Sie ansprachen, hochinteressant.

Vorsitzender Bodo Champignon: Wir sind damit am Ende der heutigen Sachverständigenanhörung. Ich danke allen Expertinnen und Experten herzlich, dass sie sich schriftlich geäußert, an diesem Termin teilgenommen und ihre mündlichen Statements abgegeben haben, aber auch, dass sie zur Diskussion zur Verfügung gestanden haben.

Ich darf Ihnen in Aussicht stellen, dass Sie das Wortprotokoll dieser Sitzung zugeschickt bekommen. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Alles Gute und noch einmal danke schön!

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzender Bodo Champignon teilt mit, die Fraktionen hätten sich darauf geeinigt, den ursprünglichen TOP 2 - Haushaltsberatung; hier: Einzelberatung der Haushaltsansätze des Einzelplans 11 - erst am 13. November 2002 von 10 bis 14 Uhr zu beraten.

2 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2728

Einbringungsbericht des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

In Verbindung damit:

Gesetz zur Liberalisierung der Feuerbestattung

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/300

Zwar liege der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP schon einige Zeit vor, so **Vorsitzender Bodo Champignon**, mit der Beratung habe man aber auf den Gesetzentwurf der Landesregierung gewartet. Dieser liege nach seiner Überweisung durch das Plenum am 27. Juni 2002 zur federführenden Beratung an den AGS nun vor. Zu beiden Gesetzentwürfen werde am 30. Oktober 2002 nach den Haushaltsberatungen eine öffentliche Anhörung stattfinden.

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) berichtet wie folgt: Ich glaube, man kann zu Recht sagen, dass unser Bestattungsrecht über einen langen Zeitraum gewachsen ist. Die ältesten Regelun-

gen finden sich im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 und in einer Verordnung von Kaiser Napoleon von 1803. Die jüngsten Regelungen findet man in der Verordnung über das Leichenwesen aus dem Jahr 2000. Die Folge liegt auf der Hand: Manches, was historisch gewachsen ist, ist heute überflüssig, muss nicht mehr geregelt werden. Dafür bleiben aktuelle Fragen unbeantwortet.

Die Landesregierung hat Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt, der, verglichen mit den Regelungen anderer Länder, sehr konzentriert ist. Wir wollten damit auch die von den Kommunen häufig vorgetragene Kritik der Überregulierung kommunaler Aufgaben berücksichtigen. Wir wollten also nicht landesweit regeln, was örtlich besser zu fassen ist.

Aus Landessicht zwingend notwendig sind gesetzliche Regelungen nur, soweit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, die Möglichkeit zur Aufklärung von Tötungsdelikten und die dem Staat obliegende Sicherung der Totenruhe gewährleistet werden müssen. Wir mussten da bei mehreren Stellen den sachgerechten Ausgleich zwischen verschiedenen legitimen Interessen suchen. Religionsgruppen mit öffentlich-rechtlichem Status, Kommunalverbände und viele wirtschaftlich, beruflich oder kulturell interessierte Gruppen haben deshalb im Rahmen der Verbändeanhörung mitgewirkt.

Eine der schwierigen Fragen gilt den Möglichkeiten und Grenzen der Privatisierung. Der Gesetzentwurf enthält hierfür eine differenzierte Lösung:

Die öffentliche Gesamtverantwortung für Friedhöfe bleibt in öffentlicher Hand. Nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, also Kommunen und Kirchen, können Friedhofsträger sein. Sie dürfen sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe aber Dritter bedienen, und zwar im Rahmen einer so genannten "funktionellen Privatisierung". Der Betrieb eines Friedhofs kann damit z. B. durch Vergabe von Arbeiten nach außen wirtschaftlicher gestaltet werden, ohne dass Qualitätsstandards gefährdet sind.

Der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage kann hingegen - nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde - vertraglich und widerruflich einem privaten Rechtsträger übertragen werden, also "materiell" privatisiert werden. Es liegt in der Verantwortung der Friedhofsträger, durch vertragliche Gestaltung entsprechend Einfluss auf die Privaten zu nehmen. Der Gesetzentwurf erleichtert damit die Kapitalbeschaffung und die Modernisierung der Betriebe, stellt sich aber einer unregulierten Marktdynamik entgegen.

Im Übrigen möchte ich noch einmal betonen, dass wir Privatisierung ermöglichen, sie aber nicht vorschreiben. Öffentlich wird das manchmal etwas verzerrt diskutiert.

Die Aschebestattung ist ein zweites Beispiel für den nicht einfachen Ausgleich unterschiedlicher Interessen und Überzeugungen. Bisher durften in Nordrhein-Westfalen auch Urnen nur innerhalb eines regulären Friedhofs beigesetzt werden. Es gibt aber seit langem den Wunsch, Möglichkeiten der Aschebestattung auch außerhalb eines Friedhofs, sei es in der eigenen Wohnung oder in einem so genannten Friedwald, zu schaffen.

Die jetzt vorgesehene, aus meiner Sicht vorsichtige Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten wahrt die Balance: zwischen dem grundgesetzlich verbürgten Recht der Verstorbenen, die

Art und Weise ihrer Bestattung selber zu bestimmen, und den Anforderungen, die weite Bevölkerungsteile an Pietät und Totenruhe stellen.

Damit unterscheidet sich der Gesetzentwurf auch vom Antrag der FDP-Fraktion, der allein dem Willen der Verstorbenen in dieser Hinsicht Geltung verschaffen wollte. Eine ausschließlich befristete Aufbewahrung insbesondere auch durch Angehörige ist nach unserem Gesetzentwurf unter engen Voraussetzungen möglich.

Ich möchte noch einige andere Themen des Gesetzentwurfes ansprechen, die, glaube ich, auch in der öffentlichen Debatte im Vordergrund stehen. Der Entwurf verzichtet darauf - hier zeigt sich, dass er sehr konzentriert ist -, die Verwendung von Särgen und Sargwäsche landesweit einheitlich vorzuschreiben. Die Friedhofsträger und die Träger der Feuerbestattungsanlagen können und werden dies aber im Rahmen ihrer Satzungen oder Geschäftsbedingungen regeln. Bei Feuerbestattungen wird die Verwendung von Särgen daher nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Wir schaffen gleichzeitig die Möglichkeit für Muslime, entsprechend ihren religiösen Vorschriften nur in Tücher gewickelt beerdigt zu werden.

Der Gesetzentwurf schafft erstmals ein Recht der Eltern auf Bestattung einer Tot- oder Fehlgeburt. Damit kommen wir den dringlichen Bitten und Protesten von Elterninitiativen, Ärztinnen und Ärzten und auch Theologen entgegen. Wir verzichten aber auf eine Bestattungspflicht in diesen Fällen. Nicht alle Eltern gehen mit einem solchen Schicksalsschlag auf die gleiche Art und Weise um. Wir wollen sie auch nicht dazu zwingen.

Der Entwurf berührt naturgemäß innerste Werte vieler Menschen. Er berührt aber auch handfeste wirtschaftliche Interessen. Ich glaube, dass das Parlament der richtige Ort ist, um eine Verständigung über diese vielfältig widerstrebenden Überzeugungen und Interessen zu organisieren und schließlich in eine demokratisch legitimierte Entscheidung einmünden zu lassen.

3 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen nach dem Medizinproduktegesetz

Vorlage 13/1564

Anhörung des Ausschusses

Vorsitzender Bodo Champignon (SPD) weist darauf hin, dass die Vorlage auch eine Begründung enthalte und eine Abstimmung zu diesem Verordnungsentwurf im AGS nicht erforderlich sei. Allerdings könnten mehrheitlich Einwendungen erhoben werden.

Rudolf Henke (CDU) äußert Zweifel, dass die genannten Fassungen der Bundesärzteordnung und der ärztlichen Approbationsordnung noch zuträfen. Nach seiner Kenntnis habe es inzwi-